

## SATZUNG

### über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), und § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot in seiner Sitzung vom 29. Januar 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,-- Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10,-- Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

#### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Std.	8,-- Euro
von mehr als 2 bis 4 Std.	13,-- Euro
von mehr als 4 bis 6 Std.	15,-- Euro
von mehr als 6 Std.	20,-- Euro
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 13,-- Euro/Std. gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und

Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden als Aufwandsentschädigung der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in den nachfolgend genannten Funktionen durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.500,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.050,-- Euro/Jahr
Gerätewart-Technik	900,-- Euro/Jahr
Gerätewart-Atenschutz	600,-- Euro/Jahr
Jugendwart	900,-- Euro/Jahr
Schriftführer	150,-- Euro/Jahr
Kassenwart	100,-- Euro/Jahr
EDV-Verantwortlicher	150,-- Euro/Jahr

- (2) Wird eine der oben genannten Funktionen von mehreren ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wahrgenommen, teilt der Kommandant den Betrag nach sachlichen Kriterien auf diese auf.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Sie erhalten auf Antrag für das entstandene Zeitversäumnis bei Einsätzen und der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eine Aufwandsentschädigung von 13 Euro/Std., jedoch höchstens für 8 Stunden pro Arbeitstag.

### § 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen oder den Kommandanten eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

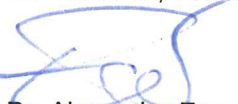
### § 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 2. März 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 außer Kraft.

St. Leon-Rot, den 29. Januar 2019



Dr. Alexander Eger  
Bürgermeister

---

Diese Satzung wird durch die Aufnahme in die Gemeindenachrichten Nr. 6 vom 8. Februar 2019 öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

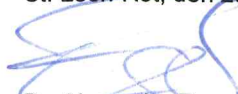
Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der o. g. Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Leon-Rot, den 29. Januar 2019



Dr. Alexander Eger  
Bürgermeister

Schulz